

## Strassenbahner Zürich

Fahrkarten.

Wie wir soeben vernehmen, hat unsere Direktion die von uns angestrebte Änderung des Abrechnungsverfahrens beschlossen, und zwar in dem von uns gewünschten Sinne. Ab 1. Januar 1916 erfolgt die persönliche Geldabnahme durch Abrechner in den Depots. Jedoch nur die Geldabnahme; die Zentralabrechnung, so wie sie bis jetzt, also seit Aufhebung der Abrechnung, in den Depots, ausgeübt wurde, bleibt bestehen. Abrechner mit entsprechendem Hilfspersonal werden inskünftig abwechselungsweise das Geld in den Depots abnehmen. Für die kleineren Depots ist ein Mann, für die grösseren sind zwei Mann vorgesehen, die jeden Abend von 5 Uhr an das Geld den Kondukteuren abnehmen. Die Geldsäcke, die Geldurnen und der Transport der Säcke fallen weg.

Der Abrechner nimmt das vom Kondukteur auf dem Zahlbrett sortierte Geld entgegen, vergleicht dasselbe mit den auf dem Bordereau bezeichneten Stücken und quittiert das abgenommene Geld durch sein Visum. Das Geld wird nachher vom Abrechner vom Zahlbrett weg aufgerollt. Sind mehrere Kondukteure zu gleicher Zeit zur Geldablieferung bereit, legt der Abrechner, damit das Personal nicht versäumt wird, die nacheinander erhaltenen Zahlbretter nach erfolgtem Visum beiseite und rollt dann das Geld in der Zeit auf, da keine Kondukteure zum Abrechnen anwesend sind, also während der Zeit, da keine Wagen einfahren. Das aufgerollte Geld aller Depots wird anderen Tags auf dem Bureau komplettiert und nachher der Stadtkasse abgeliefert.

Dies in Kürze der Vorgang des neuen Verfahrens. Ein Urteil darüber abzugeben, ob dasselbe sich bewährt, ist heute verfrüht; wir wollen abwarten, wie sich die Sache macht. Für die Abrechner bedingt die Änderung allerdings in Zukunft wieder immerwährenden Nachtdienst; nach gehörten Äußerungen ist ihnen jedoch das lieber, als die vorherige Art der Geldabnahme, die manche Unannehmlichkeit mit sich brachte.

Ohne auf alle gegen das bisherige System der Geldablieferung angeführten Gründe noch einmal zurückzukommen, wollen wir doch nicht unterlassen, zwei Momente anzuführen, die von den Vertretern des Vereins bei Vorbringung des Begehrens um Abänderung des Abrechnungsverfahrens der Direktion unterbreitet worden waren, welche beide Momente zweifellos die letztere veranlasst haben, unserem Begehren zu entsprechen.

Es wurde angeführt: Die bisherige Art der Geldablieferung fusst auf dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens. Die verschiedenen in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von Unregelmässigkeiten haben jedoch, ohne dass böser Wille oder mehr den Abrechnern und den Kondukteuren zur Last gelegt werden soll, wünschenswert erscheinen lassen, die Geldabnahme möchte auf einer realeren Grundlage als auf der gegenseitigen Vertrauens beruhen. Wir sind alle nur Menschen, denen jedem einzelnen Irrtümer begegnen können. Irrtümer, und gerade in Geldsachen trifft dies zu, führen aber oft zu Verdächtigungen, zu gegenseitigem Misstrauen. Um diese Verdächtigungen zwischen Abrechnern und Kondukteuren und umgekehrt verhüten zu können, ist die persönliche Geldabnahme notwendig.

Ferner wurde betont, dass aus rein geschäftlichen Gründen es nicht angehe, Geld anzunehmen ohne jede Quittung. Die Verwaltung selbst gibt keinen Rappen Geld aus ohne Quittung; der Kondukteur dagegen muss alle Tage einen grösseren oder kleineren Betrag der Verwaltung abliefern, ohne eine Quittung zu erhalten und, wie die Erfahrung gelehrt, mit allen Risiken und ohne jede Gewähr für richtige Abgabe. Auch aus diesem Grunde sei die persönliche Geldabnahme notwendig.

Die Direktion hat sich den angeführten Gründen nicht verschliessen können und hat nun entsprechende Massnahmen angeordnet. Die Bemühungen der Organisation waren von Erfolg; die Kondukteure werden ihn zu schätzen wissen. Zu wünschen ist nur, die Direktion möchte bei allen Begehren des Personals, wo Änderung wirklich dringend notwendig ist, solches Entgegenkommen zeigen, was leider nicht der Fall ist. Wir werden später berichten über eine Eingabe der Werkstättearbeiter, deren Beantwortung dieser Tage eingetroffen ist und die einer näheren Beleuchtung notwendig bedarf.

Im Anschluss an das Vorstehende sei noch folgender Beschluss des Stadtrates bekanntgegeben. Laut Beschluss des Stadtrates vom letzten Herbst erhielten die Arbeiter der Klassen II und III, die nach dem 1. März 1914 in den Dienst der Stadt getreten waren, keinen Lohn während des Militärdienstes. Wir hatten dann angenommen, für die nach diesem Zeitpunkte Eingetretenen gelten zum Lohnbezüge während des

Militärdienstes die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsordnung. Dem war nun nicht so. Die Lohnzahlung erfolgte nicht, auch wenn ein Arbeiter der Klasse II (z.B. ein Werkstättearbeiter) sechs, Monate oder ein Arbeiter der Klasse III (Ablöser der Strassenbahn) zwölf Monate im Dienste der Stadt gestanden hatte. Das erschien uns unbillig. Wir richteten ein Gesuch an den Stadtrat, die betreffenden Beschlüsse möchten in dem Sinne abgeändert werden, dass auch den nach dem 2. März 1914 Eingetretenen die Wohltat der Lohnzahlung während des Militärdienstes zuteil werde. Der Stadtrat hat am 17. November 1915 folgenden Beschluss gefasst:

1. In Abänderung der Stadtratsbeschlüsse Nrn. 1147, 1255 und 1347 vom 2. September, 30. September und 28. Oktober 1914 wird vom 1. Dezember 1915 an während der Dauer der Einberufung zum Militärdienste denjenigen, nicht auf Amtsdauer gewählten Angestellten und denjenigen Tagelohnarbeitern der Klasse II, die mindestens seit dem 31. März 1915 im Dienste der Stadt stehen, soweit sie ledig sind, 40%) soweit sie ledig sind und nachweisbar ein Familienangehöriges zu erhalten haben, 55% soweit sie ledig sind und nachweisbar zwei Familienangehörige zu erhalten haben, oder soweit sie verheiratet sind, 70% des Gehaltes oder Lohnes ausbezahlt.

2. Den übrigen, nicht auf Amtsdauer gewählten Angestellten und Tagelohnarbeitern der Klasse II, sowie den Tagelohnarbeitern der Klasse III wird während des Militärdienstes kein Lohn ausgerichtet.

Das Weitere im Beschluss kommt für uns nicht in Betracht.

Den Arbeitern der Klasse II bringt der Beschluss erhebliche Vorteile, den Arbeitern der Klasse III, und darunter gehören unsere Ablöser, bringt er nichts. Gerade durch diesen Beschluss wird das missliche Verhältnis, in welchem unsere Ablöser stehen, neuerdings ins richtige Licht gerückt. Ein Arbeiter der Werkstätte zum Beispiel, der am 31. März 1915 in den Dienst der Stadt getreten ist, erhält ab Dezember Lohn während des Militärdienstes; der Ablöser mit gleicher oder noch längerer Zugehörigkeit zur Stadt erhält nichts; er gehört eben der Klasse III, den Aushilfsarbeitern an. Es ist einfach nicht richtig, dass diese Kategorie Arbeiter, die von Anfang an vollständig im Dienste der Stadt stehen, und dies nicht nur aushilfsweise, wie Arbeiter anderer Werke etwa wochenweise, sondern das ganze Jahr auf nichts anderes, als auf diesen Verdienst angewiesen sind, da sie eben nichts anderes treiben können, es ist nicht richtig, dass sie der Klasse III zugeteilt werden. Diese Arbeiter gehören in die Klasse II, so gut wie die Arbeiter anderer Werke, die beständig beschäftigt werden. Immer und immer sind die Ablöser der Strassenbahn Stiefkinder der Stadt gewesen; sie werden es noch lange bleiben, wenn die Organisation sich nicht einmal energisch aufrafft und Remedur verlangt.

-n-

Schweizerische Strassenbahner-Zeitung, 17.12.1915.